



Amt für Grünflächen, Umwelt  
und Nachhaltigkeit

10.05.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Krabbe  
Telefon: 492-6726  
KrabbeM@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Energiewende in Münster schaffen: Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Bodendeponie Coerheide - Ratsantrag A-R/0007/2020 vom 03.02.2020

Beratungsfolge

01.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
15.06.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
23.06.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die in der Begründung dargestellten Rahmenvorgaben für die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Bodendeponie Coerheide zur Kenntnis.
2. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion Nr.: A-R/0007/2020 vom 03.02.2020 „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Bodendeponie Coerheide“ wird nicht aufgegriffen und ist damit erledigt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### **Begründung:**

Mit der Vorlage V/0908/2018 entschied der Haupt- und Finanzausschuss positiv über eine Erweiterung und Erhöhung der Bodenablagerungsfläche Coerheide. Er lehnte jedoch in gleicher Vorlage, wie unter Punkt 4 der Vorlage beschrieben, die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der Fläche ab. Hierzu wurden folgende Gründe angeführt:

„Bei einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage handelt es sich nicht um eine gem. § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Für ihre Realisierung auf Freiflächen bedarf es für den angeregten Standort der Bodendeponie Coerheide einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Münster durch den Rat mit der Darstellung eines neuen „Sondergebiets“ gem. § 11 (2) BauNVO oder einer „Versorgungsfläche“ nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB und / oder als „Fläche für Versorgungsanlagen“ gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB. Gem. Ziel

8.2 des geltenden Regionalplans Münsterland -Sachlicher Teilplan Energie -ist die Darstellung von „besonderen Bauflächen“ für Photovoltaik-Anlagen in den kommunalen Flächennutzungsplänen nur ausnahmsweise innerhalb von dargestellten „Allgemeinen Freiraum-und Agrarbereichen“ sowie von „Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ zulässig, wenn es sich u. a. um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen. Der Bereich der Bodendeponie Coerheide ist im geltenden Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum-und Agrarbereich“ und überlagernd als „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt. Aus Sicht der Verwaltung ist für den Bereich der Bodendeponie Coerheide/ehemalige Schießanlage künftig ihre Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie ihre natur-und landschaftsräumliche Vernetzungsfunktion zwischen den Waldgebieten nördlich von Coerde („Waldpark Coerheide“) und dem weiter nördlich gelegenen FFH-Gebiet „Rieselfelder“ höherrangig zu bewerten gegenüber der Schaffung einer neuen „Sonderbaufläche“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage an dieser Stelle. Als räumlich besser geeignet für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird der westlich benachbarte und bereits im FNP als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ dargestellte Bereich der städtischen Zentraldeponie erachtet.“ (Zitat: Vorlage V/0908/2018)

Das Votum des Rates basierte auf den beschriebenen planungsrechtlichen Bedenken sowie auf dem betrieblichen Planungshorizont des Deponiebetriebs. Von 2023 bis 2028 sieht dieser eine aktive Nutzung für Ablagerungen vor, die aus dem Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) und dem Bau der Kanalüberführung Ems (KÜ) kommen.

Neben der langfristigen Nutzung der Bodendeponie ist die Aufschüttungsfläche bereits vollständig als Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Ausbau des DEK vorgesehen. Dies legt die Planfeststellung fest. Auf der südexponierten Böschung, die für die Errichtung der Solaranlage bevorzugt nutzbar wäre, sind südwestlich wie auf der Ostseite partielle Aufforstungen zum Ausgleich verlorener Waldflächen vorgesehen. Die Entwicklung von Magerrasen mit Strauchgruppen, die Anlage von Steinhaufen –riegeln, von Totholz sowie die Schaffung von Winterquartieren für Fledermäuse sollen die Biotopvielfalt (Anlage 1) auf der Fläche verbessern. Sie wurden gezielt auf der Deponie verortet, um unmittelbar am Ort des Verlustes Ausgleich zu schaffen. Weiterer Flächenanspruch, insbesondere zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen, ist infolgedessen vermeidbar. Die Bestimmungen tragen zur landschaftsgerechten Einbindung der hoch aufragenden Aufschüttung und zum Schutz der Landschaft bei. Sie stehen zudem im Einklang mit einer Anregung der Bezirksvertretung Nord (A-N 0005/2008), die wünscht, dass die rekultivierte Deponie für die Naherholung in späteren Jahren geöffnet wird.

Diesen Plangedanken steht die Photovoltaik-Anlage entgegen. Solarmodule müssen in der Regel eingezäunt und zur Vermeidung von Aufwuchs und Beschattung regelmäßig freigehalten werden. Damit würde die Zugänglichkeit der Fläche und die Möglichkeit zur landschaftsgerechten Gestaltung unterbunden. Eine Vereinbarung über die liegenschaftliche Verfügbarkeit der Fläche zwischen der Stadt und dem Eigentümer ist somit aus Sicht der Verwaltung entbehrlich. Der jetzige Eigentümer müsste den Erhalt wie auch die Unterhaltung der oben beschriebenen und planfestgestellten Maßnahmen auf die Stadt übertragen, um den rechtlichen Folgen Rechnung zu tragen. Der zusätzliche Unterhaltungsaufwand für die Stadt wäre dementsprechend erheblich.

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Münster den Vorschlag zur Prüfung des Vorhabens und hält die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für unabdingbar, um das erklärte Ziel - Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 - zu erreichen. Auf Flächen, die vorher intensiv genutzt wurden (Deponieflächen, Industriebrachen, etc.), ist durch den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen neben Klimaschutz- und lokalen Wertschöpfungsaspekten auch mit Verbesserungen für die Natur zu rechnen. Deshalb unterstützt die Stadt Münster prinzipiell solche Vorhaben wo immer möglich. Die Nutzung der Fläche für Kompensationsmaßnahmen ist jedoch im Zuge der Planfeststellung festgelegt. Der Ratsantrag sollte aus diesem Grunde nicht weiterverfolgt werden.

i.V.

gez.  
Matthias Peck  
Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage A  
Maßnahmenplan – Planänderung Ablagerungsfläche Coerheide  
Ratsantrag